

**den Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;**

- **in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;**
- **die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;**
- **den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.**

1. **Bedeutung:** Ausgehend von Art. 96 Verfassung und § 4 StPO sowie den §§ 61 und 62 des GVG, werden mit dieser Bestimmung zusammenfassend die **Aufgaben der Schöffen im Strafverfahren** geregelt. Die Mitgestaltung der Rechtsprechung der DDR durch unmittelbar von der Bevölkerung gemäß §§ 63 und 64 GVG gewählte Schöffen ist eine seit langem bewährte und ständig vervollkommnete Form der unmittelbaren Mitwirkung von Bürgern an der sozialistischen Rechtspflege. Die Tätigkeit der Schöffen unterscheidet sich von den anderen besonderen Formen der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren dadurch, daß die Schöffen als gleichberechtigte Richter am gerichtlichen Verfahren teilnehmen und die gerichtliche Entscheidung treffen. § 68 Abs. 3 GVG legt fest, daß die Schöffen darüber hinaus zur Lösung der Aufgaben bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung herangezogen werden. In § 73 wird bestimmt, daß zur Gewährleistung der sachkundigen Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen Schöffen mitwirken sollen, die mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sind.

2. **Rechte und Pflichten** der Schöffen werden durch diese Bestimmung in 4 Komplexen zusammengefaßt:

- **Mitgestaltung der gerichtlichen Verfahren einschließlich der Urteilsfindung und der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**, die konkretisiert werden durch die §§ 178—181 (Beratung und Abstimmung über die gerichtlichen Entscheidungen) sowie §§ 157—160 (Ausschließung und Ablehnung eines Richters), § 188 Abs. 3 (Mitwirkung der Schöffen an allen im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen), § 200 (Beteiligung der Schöffen an der Vorbereitung der Hauptverhandlung), § 214 (Ununterbrochene Anwesenheit in der gerichtlichen Hauptverhandlung), § 357 Abs. 1 (Mitwirkung von Schöffen bei den im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen).
- **Mitwirkung an der Auswertung des Strafverfahrens** mit dem Ziel der Verhütung weiterer Straftaten durch die Beseitigung der festgestellten